

Muster

Satzung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts

- gemeinnützige Ewigkeitsstiftung, ein Organ –

(Niedersachsen 2025)

Präambel

(Die Präambel dient als Leitlinie für die Arbeit der Stiftung und hilft bei der Auslegung und Interpretation der Satzung. In dieser werden beispielsweise die Beweggründe für die Errichtung der Stiftung oder die mit ihr von der Stifterin/dem Stifter verfolgten Zwecke beschrieben. Damit trägt die Präambel insbesondere dazu bei, dass die Wahrung des Stifterwillens sichergestellt wird.)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen _____.²

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in _____.³

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.⁴

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist _____.

(hier die beabsichtigten Zwecke nach §§ 52 – 54 AO einfügen, z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, ...)⁵

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: _____.

(hier sollte eine Konkretisierung zur Art und Weise der Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden, z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheims, Unterhaltung eines Altenheims, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, ...)⁶

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. *(Optional: Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke Zweckbetriebe unterhalten.)*

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige/mildtätige/kirchliche* Zwecke (*Unzutreffendes bitte streichen*) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.⁷

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.⁸

(3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.⁹ Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter/die Stifterin und seine/ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.¹⁰

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.¹¹

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.¹²

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.¹³ Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.¹⁴

(3) Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.¹⁵

(4) Dem Grundstockvermögen der Stiftung wächst zugewendetes Vermögen zu, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.¹⁶ Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.¹⁷ Die Stiftung darf Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Grundstockvermögen zuführen.

(5) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.¹⁸

§ 5

Verwendung der Mittel

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden). Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Grundstockvermögen gem. § 62 Abs.1 Nr.3 AO.

(2) Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung *können/sollen/müssen*, im Rahmen des steuerlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6

Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.¹⁹

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes²⁰

(Es gibt vielfältige Alternativen für die Bestimmungen über die Besetzung eines Stiftungsorgans. Diese Bestimmungen können sich unterscheiden nach Zahl der Mitglieder, Entscheidung für variable oder feste Mitgliederzahl, Dauer der Amtszeit, etwaiger Formulierung einer Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit, Dauer der Bestellung eines Nachfolgers eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes u. a. m.)

Nachfolgend beispielhaft zwei alternative Konstellationen:)

(1. Alternative)

Konstellation „flexible Mitgliederzahl mit Übergangsregelung und ggf. uneinheitlichem Ende der Amtszeiten“

(1) Der Vorstand besteht aus *bis zu/mindestens/x bis y* Personen. Besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen, wählen diese aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Vorstandsmitglied. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt mit dem Stiftungsgeschäft. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ____ Jahre. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.

(2) Möglichst rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand eine Entscheidung über die Nachfolge zu treffen. Falls die Entscheidung nicht rechtzeitig getroffen wird, bleiben die Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl oder der Entscheidung, dass für sie im Rahmen des Abs. 1 Satz 1 keine unmittelbare Nachfolge eingesetzt wird, im Amt.

(3) Das Amt endet auch durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Auch wenn ihre Anzahl die Vorgabe des Abs. 1 Satz 1 nicht erreicht, führen die Mitglieder des Vorstandes bis zum Amtsantritt des Nachfolgers die laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung allein weiter.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern für eine volle Amtszeit von ____ Jahren bestellt; dies hat unverzüglich zu erfolgen, wenn anderenfalls die Vorgabe des Abs. 1 Satz 1 nicht erreicht ist.

(5) Im Rahmen des Abs. 1 Satz 1 kann der Vorstand jederzeit weitere Vorstandsmitglieder hinzuwählen, dies jeweils für eine volle Amtszeit von ___ Jahren.

(6) Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vorstand angehört²¹ (optional: und wer als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter²² bestellt worden ist).

(2. Alternative)

Konstellation „feste Mitgliederzahl mit Übergangsregelung und einheitlichem Ende der Amtszeiten“

(1) Der Vorstand besteht aus ___ Personen. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Vorstandsmitglied. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt mit dem Stiftungsgeschäft. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ___ Jahre. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.

(2) Möglichst rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat der Vorstand die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Falls die Entscheidung nicht rechtzeitig getroffen wird, bleiben die Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(3) Das Amt endet auch durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt eines nachfolgenden Mitglieds führen die übrigen Mitglieder des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung allein weiter.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellt.

(5) Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vorstand angehört (*optional: und wer als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter bestellt worden ist*).

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1).²³ Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (*alternativ: Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung einzeln. Das vorsitzende Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.*) (*optional: Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.*)

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.²⁴

(3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechts und der Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.²⁵

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der Mittel für den Stiftungszweck sowie die Aufstellung eines Haushaltsplans. Zudem erstellt der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Frist nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.²⁶

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird vom vorsitzenden oder stellvertretend vorsitzenden Vorstandsmitglied nach Bedarf mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ___ Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung _____ (z.B. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, unter ihnen das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Vorstandsmitglied/ der Vorstand vollständig ist/...). Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Der Vorstand beschließt mit _____ (z.B. einfacher/ $\frac{3}{4}$) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.²⁷

(4) Über Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.²⁸ Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Sitzungen sind auch als Video- oder Telefonkonferenzen sowie in hybrider Art zulässig. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(optional: (7) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.)

§ 10

Satzungsänderungen

(1) Der Vorstand kann unter Beachtung des Stifterwillens eine Satzungsänderung beschließen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.²⁹

(2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf _____ (z.B. einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder, der Einstimmigkeit etc.) aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder.³⁰

(4) Änderungen der Satzung sind von der Stiftungsbehörde zu genehmigen. Sie müssen ihr unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt werden.³¹

§ 11

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Stiftung kann durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes, unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen, einer anderen Stiftung zugelegt werden.³²
- (2) Mindestens zwei übertragende Stiftungen können unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden.³³ Die durch Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Der Abschluss eines Zulegungs- bzw. Zusammenlegungsvertrages obliegt dem Vorstand.
- (4) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.³⁴
- (5) Über die Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf _____ (z.B. einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder, der Einstimmigkeit etc.) aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder.
- (6) Ein Zulegungsvertrag, ein Zusammenlegungsvertrag oder ein Beschluss über eine Auflösung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.³⁵

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

1. an den/die/das _____ (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine durch den Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____ (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...) ³⁶

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Zu- bzw. Zusammenlegung sowie über die Auflösung der Stiftung dem

zuständigen Finanzamt anzugeben. Bei Satzungsänderungen ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.³⁷

§ 14

Stiftungsbehörde

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts und unterliegt dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.³⁸

(2) Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.

(3) Die Jahresabrechnung ist unaufgefordert mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Stiftungsbehörde vorzulegen. Ferner ist die Stiftungsaufsicht über die Änderung der Verwaltungsanschrift der Stiftung zu informieren.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung der Stiftung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung in Kraft.³⁹

Anlage

- Erläuterungen zur Mustersatzung -

Dies sind die Mindestanforderungen an eine Satzung. Die Regelungsbedürftigkeit ergibt sich aus den genannten Gesetzen. Des Weiteren können beispielsweise folgende Regelungen getroffen werden:

- Veräußerungsverbot bestimmter Sachgüter, die dem Stiftungsvermögen angehören
- Annahme von Zustiftungen in Form von Sachwerten
- Verwendung von Stiftungsmitteln sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung oder Umschichtung des Vermögens
- Regelungen zu weiteren Stiftungsorganen, wie einem Kuratorium oder einem Stiftungsrat. Sind weitere Organe neben dem Vorstand vorhanden, müssen in der Satzung für jedes Organ Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein (§ 84 IV 2 BGB).
- Voraussetzungen für Satzungsänderungen abweichend von § 85 Abs. 1 -3 BGB, sofern Inhalt und Ausmaß ausreichend bestimmt festgelegt werden (s. § 85 Abs.4 BGB).

Diese Liste ist nicht abschließend.

¹ Hinweis: Dieses Muster dient als Vorlage für die Gründung einer Stiftung. Es ist nicht verbindlich, enthält jedoch die wesentlichen rechtlichen Bestandteile, die für die Errichtung einer Stiftung erforderlich sind. Das Muster bedarf im Einzelfall der weiteren Gestaltung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und den Vorstellungen der Stifterin/des Stifters. Eine enge Anlehnung an das Muster kann sowohl das stiftungsrechtliche Anerkennungsverfahren (vgl. § 80 Abs. 1 BGB) als auch das Verfahren zur Feststellung des Finanzamtes, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuervergünstigung vorliegen (vgl. §§ 59, 60, 60a AO), erleichtern und beschleunigen.

² Vgl. § 81 Abs. 1 Nr. 1b BGB

³ Vgl. § 81 Abs. 1 Nr. 1c BGB; Vgl. § 1 NStiftG

⁴ Vgl. § 5 Abs. 3 S. 1 NStiftG

⁵ Vgl. §§ 52 – 54 AO

⁶ Vgl. § 81 Abs. 1 Nr. 1a BGB; § 1 der Anlage 1 zu § 60 AO; § 52 I, II AO

⁷ § 1 der Anlage 1 zu § 60 AO; Vgl. § 51 Abs. 1 S. 1 AO

⁸ § 2 der Anlage 1 zu § 60 AO; Vgl. § 55 Abs. 1 AO

⁹ Vgl. § 84 Abs. 1 S. 2 BGB

¹⁰ § 3 der Anlage 1 zu § 60 AO; Vgl. 55 Abs. 1 Nr. 1 AO

¹¹ § 4 der Anlage 1 zu § 60 AO; Vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO

¹² Notwendigkeit ergibt sich daraus, die Gefahr der Entstehung eines Gewohnheitsrechts zu verhindern

¹³ Vgl. § 83b Abs. 1 S. 1 BGB

¹⁴ Vgl. § 83c Abs. 1 S. 1 BGB

¹⁵ Vgl. § 83c Abs. 1 S. 3 BGB

¹⁶ Vgl. § 83b Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BGB

¹⁷ Vgl. § 84 Abs. 1 S. 2 BGB

¹⁸ § 83b Abs. 4 BGB

¹⁹ Vgl. § 84 Abs. 1 S. 1 BGB

²⁰ Vgl. § 81 Abs. 1 Nr. 1d BGB

²¹ § 5 Abs. 2 S. 1 NStiftG

²² Für den Fall, dass der Vorstand einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt hat

²³ § 84 Abs. 2 S. 1 BGB

²⁴ Vgl. § 84a Abs. 1 S. 1, 2 BGB i. V. m. § 670 BGB

²⁵ Vgl. § 83 Abs. 2 BGB

²⁶ Vgl. § 5 Abs. 3 S. 1 NStiftG

²⁷ Vgl. § 84b BGB i. V. m. § 32 BGB

²⁸ Vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 NStiftG

²⁹ Vgl. § 85 BGB

³⁰ Vgl. § 85a Abs. 1 S. 1 BGB

³¹ Vgl. § 85a Abs. 1 S. 2 BGB

³² Vgl. § 86 BGB

³³ Vgl. § 86a BGB

³⁴ Vgl. § 87 Abs. 1 BGB

³⁵ Vgl. § 86 b Abs. 1 S. 2 BGB; Vgl. § 87 Abs. 3 BGB

³⁶ § 5 der Anlage 1 zu § 60 AO

³⁷ Vgl. § 137 Abs. 1 AO

³⁸ Vgl. § 2 NStiftG

³⁹ Vgl. § 43 Abs. 1 VwVfG